

§ 17.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich in der auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 18.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, auf Einladung des Vorsitzenden. Wenn der Vorstand oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes es beantragen, muß in längstens 8 Tagen eine Versammlung des Aufsichtsrathes einberufen werden.

Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Loos, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

§ 19.

Außer den anderweitig in dieser Satzung erwähnten Befugnissen und den gesetzlich geordneten Obliegenheiten des Aufsichtsrathes gehören insbesondere zum Geschäftsbereich desselben:

- a) die Vorberathung und Beschlußfassung über die an die Generalversammlung ergehenden Anträge, insbesondere wegen Feststellung der Bilanz;
- b) die Vereinbarung der Anstellungsbedingungen mit den Vorstandsmitgliedern und der Abschluß der Anstellungsverträge mit denselben;
- c) die Festsetzung
der Anweisung für die Ermittlung der Grundstückswerthe,